

Sozialversicherungsrecht

Nr. 60

BGE 139 V 135 = Pra 2014 Nr. 52

Krankenversicherung

Wirtschaftlichkeit der Hauspflege zugunsten einer Person mit fortgeschrittener Alzheimer-Erkrankung im Vergleich zu einer Betreuung im Pflegeheim unter dem Blickwinkel der neuen Pflegefinanzierung. Unverhältnismässigkeit einer Übernahme von Kosten für eine Pflege zu Hause, die 2,56-mal teurer als die Pflegeheimkosten sind.

Sachverhalt

M., geboren 1924, ist bei der CSS Krankenversicherung AG (nachstehend: CSS) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert. Da sie seit dem Jahre 2003 an der Alzheimer-Krankheit leidet, wird sie zu Hause medizinisch betreut, eine Behandlung, deren Wichtigkeit im Verlaufe der Krankheitsentwicklung stetig zunahm.

Mit Schreiben vom 24. November 2010 teilte die CSS der Versicherten und den mit dem Fall betrauten Organisationen der Hilfe zu Hause mit, dass sie nicht mehr beabsichtige, die gesamten Kosten der Hauspflege zu übernehmen, welche der Versicherten gewährt wurde, mit der Begründung, dass die genannte, äusserst intensive Pflege nunmehr das gesetzlich festgelegte Erfordernis der Wirtschaftlichkeit nicht mehr erfülle und zu geringeren Kosten in einem Pflegeheim erbracht werden könne. Obwohl die Versicherte nicht einverstanden war, informierte sie die CSS mit Verfügung vom 28. Februar 2011, welche auf Einsprache hin am folgenden 26. Oktober bestätigt wurde, dass die im Rahmen der obligatorischen Pflegeversicherung entrichteten Leistungen ab 1. April 2011 auf den Betrag von CHF 159.65 täglich begrenzt würden, ein der höchsten Tagestaxe eines im Kanton Genf gelegenen Pflegeheims entsprechender Betrag. Mit Verfügung vom 9. November 2011, gegen die Einsprache erhoben wurde, beschränkte die CSS die Übernahme auf den Betrag von CHF 108.– täglich ab 1. Dezember 2011. Mit Urteil vom 3. Juli 2012 hiess die Sozialversicherungskammer der Cour de justice des Kantons Genf die von M. erhobene Beschwerde gut, hob die Verfügung und den Einspracheentscheid vom 28. Februar und 26. Oktober 2011 auf und stellte fest, dass die Versicherte über den 1. April 2011 hinaus Anspruch auf die Übernahme ihrer sämtlichen Kosten für die Hauspflege habe. Die dagegen von der CSS erhobene Beschwerde heisst das Bundesgericht gut.

Erwägungen

Vor Bundesgericht umstritten war, ob die Hauspflege, die 2,56-mal teurer als die in einem Pflegeheim erbrachte Pflege ist, wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Das Bundesgericht stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, dass M. an einem fortgeschrittenen Stadium der Alzheimer-Krankheit erkrankt, bettlägerig und ohne Aussicht auf Besserung in Anbetracht des degenerativen und irreversiblen Charakters dieser Krankheit ist und sich in einem Zustand völliger Abhängigkeit betreffend alle Tätigkeiten des täglichen Lebens befindet. Die Versicherte verfügt zudem nicht mehr über genügend Fähigkeiten, um aktiv an irgendeiner Form des gesellschaftlichen oder Familienlebens teilzunehmen (siehe Erwägung 5.1).

Was die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der betreffenden Massnahmen betrifft, verfiel die Vorinstanz nach der Meinung der Bundesrichter nicht in Willkür, indem sie erwog, dass die Verlegung in ein Pflegeheim gesamthaft leicht weniger zweckmässig und wirksam wäre als der Verbleib zu Hause (siehe Erwägung 5.1). Hingegen erachten die Bundesrichter das Wirtschaftlichkeitsgebot als verletzt. Sie erinnern in Erwägung 5.2 daran, dass der Krankenversicherer seit dem Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung gemäss Art. 7a KLV einerseits ein Betrag von CHF 108.– täglich für die in einem Pflegeheim erbrachten Pflegeleistungen und andererseits ein Betrag von CHF 54.60 pro Stunde für die zu Hause erbrachten Pflegeleistungen (Grundpflege) zu vergüten hat.

Vergleicht man den Betrag von CHF 8300.– monatlich für die Hauspflege mit dem Betrag von CHF 3240.– monatlich (30 × CHF 108.–), ergibt sich ein Missverhältnis der Hauspflege- gegenüber der Pflegeheimkosten von 2,56. Im Hinblick auf die beschränkten Vorteile der Hauspflege und das offensichtliche Missverhältnis zwischen den Kosten für die Übernahme einer Pflege zu Hause und denjenigen für die Übernahme einer Pflege in einem Pflegeheim, so die Bundesrichter weiter, sei die Unwirtschaftlichkeit bzw. die Beschwerde «wohlbegründet».

Bemerkungen

Dem vorliegenden Urteil ist zuzustimmen, auch wenn im Gesamtkontext einige kritische Bemerkungen angebracht sind. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Spitex-Kosten nicht mit den Gesamtkosten eines Pflegeheimaufenthaltes zu vergleichen, sondern mit den Kosten, welche vom Krankenversicherer effektiv zu übernehmen sind. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit darf jedoch nicht anhand einer strikten Gegenüberstellung der beiden Kostenbeträge erfolgen (vgl. BGE 126 V 334 ff.).

In diesem Entscheid aus dem Jahr 2000 erwog das Bundesgericht, dass rund 3,5-mal höhere Hauspflegekosten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Falles an der oberen Grenze des Vertretbaren lägen. Dieser Fall betraf eine 1949 geborene Frau, die an Myatonia congenita mit Tetraparese leidet und deshalb auf intensive Pflege angewiesen ist. Sie arbeitete teilzeitlich als Malthérapeutin am Ausbildungszentrum X und lebt seit Jahren in einer 2-Zimmer-Wohnung, wo ihr verschiedene, von ihr selber ausgewählte Personen die notwendigen Pflegeleistungen erbringen. Das

Wirtschaftlichkeitsgebot wird folglich in jedem Fall verletzt, wenn die Hauspflegekosten CHF 137 970.– (CHF 108.– × 365 × 3.5) übersteigen.

Da bei einem Pflegeheimaufenthalt neben den vom Krankenversicherer zu tragenden «Pflegekosten» auch vom Kanton zu vergütende «Restkosten» anfallen (vgl. Art. 25a Abs. 5 KVG), stellt sich die berechnete Frage, weshalb im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Spitex-Kosten nicht mit den Gesamtkosten eines Pflegeheimaufenthaltes verglichen werden. Eine von der Schweizerischen Alzheimervereinigung in Auftrag gegebene Studie hat für

Tabelle 6-3: Durchschnittskosten pro Person in CHF, nach Schweregrad der Demenz

Kostenkategorie	Kostenarten	Betreuungsform Schweregrad der Demenz	zu Hause			
			im Heim mittelschwer bis schwer	leicht	mittel- schwer	schwer
Direkte Kosten innerhalb des Gesundheitswesens	Spital		–	–	5302	5302
	Heim		68399	–	–	–
	Spitex		–	2021	7388	7388
	Hausarzt: Betreuung und Diagnostik		226	226	226	226
	Medikamente (Antidementiva)		226	266	266	266
	Memory Clinics: interdisziplinäre Diagnostik		–	140	140	–
Indirekte Kosten	Informelle Pflege und Betreuung		–	23 533	54 420	108 840
Kosten pro Person in CHF			68 891	26 186	67 743	122 023

Pflegerecht 2014 - S. 184

das Jahr 2007 durchschnittliche Heimkosten von CHF 83 271.– bzw. nach Abzug von Grundbedarf und Wohnkosten CHF 68 399.– pro Jahr errechnet (siehe Ecoplan, Kosten der Demenz in der Schweiz Schlussbericht, im Auftrag der Schweizerischen Alzheimervereinigung, 12. Februar 2010, verfügbar online <http://www.alz.ch/index.php/zahlen-zur-demenz.html>). Verglichen mit den Hauspflegekosten ergibt sich, dass leichtere und mittelschwere Pflegefälle zu Hause volkswirtschaftlich günstiger als im Heim betreut werden können.

Die aktuelle Wirtschaftlichkeitspraxis berücksichtigt zu einseitig die Belastung der Krankenversicherer. Da die «Pflegekosten» und die «Restkosten» letztlich sozialisiert werden, sollte die Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vom Gemeinwesen indirekt finanzierten Heimaufenthaltskosten, überprüft werden. Ein weiterer Gesichtspunkt stellt der Umstand dar, dass das EL-Recht subsidiär zusätzlich Kosten für Pflege und Betreuung zu Hause in der Höhe von CHF 90 000.– bei schwer hilflosen Alleinstehenden (vgl. Art. 14 Abs. 4 ELG) bzw. von CHF 115 000.– bei schwer hilflosen Verheirateten (vgl. Art. 19b Abs. 2 ELV) pro Jahr vorsieht. Es wäre deshalb in jedem Fall zwingend erforderlich, nicht nur eine KVG-Kostenrechnung, sondern eine KVG- und ELG-Kostenrechnung vorzunehmen, ansonsten der Versicherte unter Umständen krankenversicherungsrechtlich ins Heim gezwungen wird, obwohl er ergänzungsrechtlich zu Hause bleiben dürfte.

Hardy Landolt